

STELLUNGNAHME

Direktverfahren missachtet die Rechte besonders schutzbedürftiger Geflüchteter

Berliner Netzwerk fordert Schließung von Ankunftscentren und lehnt Direktverfahren ab

5 **Berlin, 20. Juni 2017** - Seit September 2016 besteht das Berliner Ankunftscentrum an den Standorten Bundesallee und Flughafen Tempelhof. In den Ankunftscentren aller Bundesländer sollen Asylverfahren durch sogenannte *Direktverfahren* effizienter gestaltet werden. Antragsteller*innen mit sehr hoher und sehr niedriger Bleibeperspektive werden vor Ort innerhalb einiger Tage angehört und beschieden. Die als komplexer angesehenen Fälle werden an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weitergeleitet und im regulären Verfahren entschieden.

10 **Nach über einem halben Jahr der Praxis steht für das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (BNS) fest, dass diese Vorgehensweise nicht geeignet ist, den unionsrechtlichen Verpflichtungen der EU-Mitgliedsstaaten hinsichtlich besonders Schutzbedürftiger zu genügen.** Um den Schutzvorgaben gerecht werden zu können, fordert das BNS deshalb am Weltflüchtlingstag die Schließung der Ankunftscentren und die Abkehr von Direktverfahren.

15

Erkennung und Bedarfsermittlung besonders schutzbedürftiger Personen müssen sichergestellt sein

20 Der Berliner Senat muss zunächst sicherstellen, dass die besonderen Bedürfnisse der Geflüchteten im Direktverfahren erkannt und entsprechend beurteilt werden. Anschließend müssen sie bei der Unterbringung und Versorgung der Betroffenen berücksichtigt werden.

25 Besonders schutzbedürftig sind nach der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU Personen wie Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien. Der Senat von Berlin hat darüber hinaus in seinem Konzept zur Versorgung von Flüchtlingen vom September 2015 schwule, lesbische, bisexuelle, trans* und inter* (LSBTI*) Menschen als besonders schutzbedürftige soziale Gruppe anerkannt.

30

35 Zwar werden die Antragsteller*innen im Ankunftscentrum durch Mitarbeiter*innen des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten beraten. Die kurze Dauer des Direktverfahrens hat aber zu Folge, dass im Ankunftscentrum nur diejenigen als besonders schutzbedürftig wahrgenommen werden, deren Schutzbedürftigkeit offensichtlich ist.

Damit wird dem Erkennen von Hinweisen auf die Zugehörigkeit zum diesem Personenkreis im Rahmen des Direktverfahrens nicht ausreichend Zeit eingeräumt.

40

Verpflichtungen zur Überprüfung von Verfahrensgarantien können nicht eingehalten werden

Die Mitgliedsstaaten werden in der EU-Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU dazu verpflichtet innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu prüfen, ob

45

Antragsteller*innen besondere Verfahrensgarantien benötigen. Diese Prüfung fällt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu, welches sicherzustellen hat, „dass diese Antragsteller angemessene Unterstützung erhalten [...]“ (Art. 24 Abs. 3 2013/32/EU). Im regulären Verfahren wird das BAMF meist durch externe Akteure wie Rechtsanwält*innen oder Beratungsstellen auf eine besondere

50

Schutzbedürftigkeit einer Antragsteller*in hingewiesen und das Verfahren kann dementsprechend angepasst werden. Hierfür bleibt im Direktverfahren nicht die notwendige Zeit. In der Folge durchlaufen vermehrt auch besonders schutzbedürftige Menschen wie beispielsweise Traumatisierte das Direktverfahren, in welchem sie der Gefahr von Retraumatisierungen ausgesetzt sind und ihre Verfolgungs- und Fluchtgründe nicht entsprechend vortragen können. Es ist zu befürchten, dass diese Fälle auf einer falschen Grundlage entschieden werden. Im Rahmen von BNS sind folgende Personengruppen adressiert, für die besondere Verfahrensgarantien dringend eingehalten werden müssen:

60

Genderspezifische Fluchtgründe sind häufig mit Tabus besetzt und durchdringen nicht selten Familienstrukturen und soziale Netzwerke. Eine erste Orientierung über spezifische Unterstützungssysteme in Deutschland, Beratungsangebote und eine Aufklärung über Rechte und Vertraulichkeiten im Asylverfahren sind eine wichtige Voraussetzung, um diese Fluchtgründe in der Anhörung überhaupt vortragen zu können. Insbesondere Betroffene von Menschenhandel und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen, wie beispielsweise Genitalverstümmelung, brauchen ein geschütztes Umfeld und geschulte Anhörer*innen, um sich zu öffnen.

65

70

Für **traumatisierte Geflüchtete** bzw. psychisch erkrankte Personen bedarf es häufig einer gezielten und von Fachkräften unterstützten Vorbereitung, damit die Betroffenen in der Lage sind, alle verfahrensrelevanten Belange in der Anhörung vorzutragen. Mitunter ist gar die Verschiebung des Anhörungstermins zu erwirken oder dafür Sorge zu tragen, dass ein Mann bzw. eine Frau oder eine speziell geschulte Person die Anhörung durchführt. Bei der Betroffenenengruppe gehen die Anhörungen mit erheblichem Stress oder gar großen Ängsten einher, so dass außerdem eine Begleitung sichergestellt werden muss. Um all dies zu leisten, müssen die Betroffenen bzw. deren spezifischen Bedarfe zunächst identifiziert werden. Das setzt einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf und im Anschluss eine geordnete Terminalschiene mit angemessenen Fristen voraus. Andernfalls verlaufen die Anhörungen oft nicht zielführend und das Verfahren genügt nicht den minimalen rechtlichen Standards.

75

80

Nach SGB IX spricht man von schweren Behinderungen, wenn eine körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen. Im Direktverfahren kann dieses Überprüfungskriterium zum Vorliegen einer **Behinderung oder chronischen Erkrankung** nicht erfüllt werden.

85

90 Damit eine Behinderung und somit Schutzbedürftigkeit verbindlich festgestellt
 und im Asylverfahren Berücksichtigung finden kann, sind längere Zeiträume des
 Verbleibs (mindestens sechs Monate) erforderlich. Um die Behinderung
 festzustellen, müssen sozialrechtliche und psychologische Beratung angeboten,
 medizinische Untersuchungen eingeleitet, Gutachten eingeholt und Hilfebedarf
 95 festgestellt werden. Die Feststellung einer Behinderung oder chronischen
 Erkrankung ist während des Direktverfahrens wegen der kurzen Verweildauer
 kaum möglich. Eine besondere Schutzbedürftigkeit wie in den EU-Richtlinien
 vorgesehen, kann so nicht festgestellt werden.

100 Im Direktverfahren ist es darüber hinaus nicht gewährleistet, dass **LSBTI***
Geflüchtete im Ankunftszentrum als besonders schutzbedürftig erkannt werden.
 Sei es, weil die anhörenden Personen sie nicht als solche erkennen oder, weil sich
 die Geflüchteten aus Unkenntnis und Furcht nicht als solche zu erkennen geben.
 Die Traumatisierungsquote der LSBTI* Geflüchteten ist überproportional hoch.
 105 Vielen LSBTI* Geflüchteten fällt es außerordentlich schwer, über das Erlebte zu
 sprechen oder sich offen zu ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität zu
 bekennen. Die Anhörung stellt für sie eine immense Herausforderung dar. Sie sind
 auf eine vorbereitende Beratung angewiesen, um zu erkennen, welche zentrale
 Bedeutung die Anhörung im Asylverfahren hat. Dabei geht es vor allem um den
 Aufbau von Vertrauen und die Sicherheit, dass ihnen keine weitere Verfolgung
 110 droht, wenn sie sich deutschen Behörden offenbaren.

115 Abschließend sind **junge Volljährige** zu nennen, die dem Direktverfahren im
 Ankunftszentrum nicht gewachsen sind. Sie sind größtenteils minderjährig und
 unbegleitet eingereist und werden mit Erreichen der Volljährigkeit aus der
 Jugendhilfe dem LAF zugeführt. Als Resultat müssen sie beispielsweise von einer
 Jugendhilfeeinrichtung in eine Asylbewerberunterkunft wechseln und sind
 aufgrund dieser drastischen Brüche nicht in der Lage, das Direktverfahren zu
 durchlaufen.

120 **Strukturelle Schwierigkeiten in der Erkennung besonderer Schutz-** **bedürftigkeit**

125 Im Direktverfahren ist es aufgrund der Verfahrensweisen beinahe unmöglich, die
 besondere Schutzbedürftigkeit bzw. besondere Bedürfnisse von Geflüchteten im
 Direktverfahren zu erkennen. Damit wird zahlreichen Geflüchteten der besondere
 Schutz der Aufnahmerichtlinie sowie der Verfahrensrichtlinie vorenthalten. **Das**
Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge fordert
deshalb das Ankunftszentrum zu schließen und zu einem Verfahren
zurückzukehren, bei dem die Wahrscheinlichkeit der Erkennbarkeit von
besonderen Schutzbedürfnissen entscheidend erhöht wird.

130

Zeichenanzahl: 7.434 Zeichen Text (ohne LZ), 8.447 Zeichen Text (mit LZ)

Projektpartner im Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge:



KUBI Kontakt- und
Beratungsstelle
für Flüchtlinge und
Migrant_innen e.V.



**Kreisverband
Berlin-Mitte e. V.**



**Berliner Zentrum für
Selbstbestimmtes Leben
behinderter Menschen e.V.**



KONTAKT PROJEKTKOORDINATION

Sven Veigel-Sternberger • 030 30 39 06 - 54 • s.veigel@ueberleben.org
www.ueberleben.org

